



Stadt Oestrich-Winkel
im Rheingau

Antrag für die Erlaubnis zur Hal- tung eines gefährlichen Hundes

gemäß § 3 der Gefahrenabwehr-verordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003

Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

- Erstmaliger Antrag
 Folgeantrag

gefährlicher Hund gem. § 2 Abs. 1 HundeVO

verhaltensauffälliger Hund gem. § 2 Abs. 2 Hunde-
VO

Angaben zum Hund

Name des Hundes: _____

Rasse / Geschlecht: _____

Wurfstag: _____

Tag der Übernahme: _____

Angaben zum Vorbesitzer bzw. Züchter

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Vorbesitzer

Züchter

Angaben zur Unterbringung / Führung des Hundes

Die für das Halten eines gefährlichen Hundes dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen ermöglichen eine ausbruchssichere Unterbringung, so dass die körperliche Unversehrtheit von Mensch und Tier gewährleistet ist. Der Hund soll wie folgt untergebracht werden (kurze Stellungnahme bzw. Beschreibung) :

Die Person, die den Hund führt, muss das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen. Außer der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sollen nachstehend namentlich benannte Personen den Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums sowie in Häusern mit mehreren Wohnungen außerhalb der Wohnung führen:

Angaben zum letzten Wesenstest / zur letzten Erlaubnis (wenn vorhanden)

Letzter Wesenstest durchgeführt am: _____
durch: _____

Letzte Erlaubnis erteilt am: _____
befristet bis: _____
durch: _____

Erklärung zur persönlichen Zuverlässigkeit

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich **nicht**

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leben und Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen rechtskräftig verurteilt wurde,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat **oder**
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz, das Bundesjagdgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde bzw. seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung bereits 5 Jahre vergangen sind.

Ich versichere weiterhin, dass

1. ich nicht wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes und der Kampfhundeverordnung sowie der Hundeverordnung verstoßen habe,
2. ich weder alkoholsüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach bin.

Entgegenstehende Angaben:

Vorzulegende Unterlagen

1. Vorlage eines **aktuellen** polizeilichen Führungszeugnisses § 3 Abs. 1 Ziff. 2 HundeVO i.V. m. § 5 Abs. 3
Bitte bei Beantragung angeben: **Belegart „R“**, **Empfängeranschrift:** Stadt Oestrich-Winkel, Ordnungsbehörde, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, **Verwendungszweck:** HundeVO
2. Nachweis der Sachkunde § 3 Abs. 1 Ziff. 3 HundeVO (ab 15. Monat bzw. vorher bereits auffällig geworden § 4 Abs. 4)
3. Nachweis, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Wesensprüfung) § 3 Abs. 1 Ziff. 4 HundeVO
Dieser Nachweis ist bei Antragstellung sowie alle 2 Jahre bei Tieren gem. § 2 Abs. 1 bzw. bis zu 4 Jahren bei Tieren gem. § 2 Abs. 2 zu erbringen.
4. Nachweis der artgerechten Haltung § 3 Abs. 1 Ziff. 5 HundeVO
5. Nachweis, dass der Hund mit einer zur Identifizierung geeigneten, elektronisch lesbaren Marke (Chip) unveränderlich gekennzeichnet ist § 3 Abs. 1 Ziff. 7 HundeVO
6. Nachweis der Haftpflichtversicherung § 3 Abs. 1 Ziff. 8 HundeVO
7. Nachweis über die fristgerechte Zahlung der Hundesteuer § 3 Abs. 1 Ziff. 8 HundeVO
8. Vorlage eines Farbfotos des Hundes (zweifach)

Mit ist bekannt, dass die Erlaubnis für maximal 2 bzw. 4 Jahre (§ 3 Abs. 1 HundeVO) befristet erteilt und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden kann. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung weggefallen sind.

Ich bestätige hiermit, dass alle meine Angaben einschließlich der Erklärung zur persönlichen Zuverlässigkeit der Wahrheit entsprechen und ich alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich der Behörde mitteilen werde.

Alle in diesem Antrag enthaltenen Daten werden zur Durchführung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBL I S. 54) elektronisch gespeichert.